

Protokollauszug vom

04.09.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Anpassung Vortrittsregime Spitzweg / Hegistrasse und Johannisstrasse / Hegistrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.581-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnungen

1.1 Auf dem Spitzweg wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Hegistrasse der Vortritt mit dem Signal 3.01 «Stop» entzogen.

1.2 Auf der Johannisstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Hegistrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### 2. Das Tiefbauamt wird beauftragt,

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Knotenpunkte Spitzweg / Hegistrasse und Johannisstrasse / Hegistrasse befinden sich in einer Begegnungszone, in der die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h begrenzt ist. In einer Begegnungszone gilt in Knotenbereichen grundsätzlich das Rechtsvortrittsregime. Von dieser Regelung darf gem. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen nur abgewichen werden, wenn *«die Verkehrssicherheit es erfordert; oder die Strasse, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist»*.

Die Wahrnehmbarkeit des Rechtsvortritts am Knotenpunkt Spitzweg / Hegistrasse ist sowohl durch die bestehenden Grünstrukturen auf den privaten Parzellen als auch aufgrund des baulich erhöhten Randabschlusses des einmündenden Spitzwegs in die Hegistrasse schlecht wahrnehmbar. Optisch wird von einer privaten Zufahrt und nicht von einer öffentlichen Strasse ausgegangen. Die unzureichende Wahrnehmung der Gefahr aufgrund der fehlenden Sicht und der Erkennbarkeit des Vortrittsregimes erfordern Massnahmen um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die nachfolgenden Fotos verdeutlichen die bestehende Situation.



Sicht von Hegistrasse  
Richtung stadtauswärts



Sicht von Hegistrasse  
Richtung stadteinwärts



Sicht von Spitzweg Rich-  
tung Hegistrasse



Sicht von Spitzweg Rich-  
tung Hegistrasse

Im Jahr 2023 (Periode 2021 - 2023) war der Knotenpunkt Johannisstrasse / Hegistrasse ein Unfallschwerpunkt. Die Wahrnehmbarkeit des Rechtsvortritts ist aufgrund der bestehenden Grünstrukturen unzureichend und die erforderlichen Sichtbeziehungen sind unterbunden, was die Erkennung der Gefahr erschwert. Die Verkehrssicherheit ist derzeit nicht gewährleistet. Es sind Massnahmen erforderlich, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.



Sicht von Hegistrasse  
Richtung stadtauswärts



Sicht von Hegistrasse  
Richtung stadteinwärts



Sicht von Spitzweg Rich-  
tung Hegistrasse



Sicht von Spitzweg Rich-  
tung Hegistrasse

Neben den Defiziten der Verkehrssicherheit bestehen auf dem Spitzweg und der Johannisstrasse gegenüber der Hegistrasse auch unterschiedliche Verkehrsbelastungen, wobei die Hegistrasse das deutlich höhere Verkehrsaufkommen aufweist. Entlang der Hegistrasse verläuft gemäss Richtplaneintrag eine regionale Veloroute sowie ein Zwischeneinstieg in die geplante Winterthurer Veloroute «Oberwinterthur». Damit sind beide Anforderungen aus der einleitend zitierten Verordnung des UVEK zur Anpassung der Rechtsvortrittsregimes gegeben.

Dem Spitzweg soll dementsprechend der Vortritt mit dem Signal «Stop» (3.01) entzogen werden. Gemäss Signalisationsverordnung verpflichtet das Signal «Stop» (3.01) «den Führer anzuhalten den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren». Das Signal «Stop» darf nur an Stellen angebracht werden, wo infolge fehlender Sicht ein Halt unerlässlich ist. Dies liegt vorliegend beim Knotenpunkt Spitzweg / Hegistrasse vor und kann auch mit einem angeordneten Rückschnitt des privaten Grünvolumens nicht normgerecht und dauerhaft sichergestellt werden.

Um die Sicht und somit die Verkehrssicherheit zu verbessern, wird zusätzlich zum Vortrittsentzug bei beiden Knotenpunkten ein Pflanzenrückschnitt i.S. Art. 37 Abs. 2 und 3 der Polizeiverordnung der Stadt Winterthur, gemäss den erforderlichen Sichtweiten nach § 5 Abs. 3 der Verkehrser-schliessungsverordnung des Kantons Zürich durch das Tiefbauamt veranlasst.

## **2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **4. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen:**

1. Signalisations- und Markierungsplan